



# Sozialgericht Potsdam

Az.: S 23 AS 521/19 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

1.

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 Prozessbevollmächtigte/r:  
Kay Füßlein,  
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,

gegen

- Antragsgegner -

hat die 23. Kammer des

in der mündlichen Verhandlung beschlossen:

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Vollstreckung der Forderung i. H. v. 951,91 EUR gegenüber den Antragstellern zu eins und drei aus den Bescheiden vom 6. Mai und 7. Mai 2013 vorläufig einzustellen.**

**Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen Kosten des Rechtsschutzverfahrens zu erstatten.**

**Gründe:**

**I.**

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Vollstreckung gegen Sie festgesetzter Erstattungsforderungen.

Mit Vollstreckungsankündigung vom 13. März 2019 wandte sich das Hauptzollamt P an die Antragstellerin zu eins und führte aus wegen einer Geldforderung i. H. v. 951,91 EUR die Vollstreckung durchzuführen. Die Behörde für die zu vollstrecken sei, ist die Bundesagentur für Arbeit AA Recklinghausen, Inkasso-Service aufgrund einer Vollstreckungsanordnung vom 18. Dezember 2018 aus den Ursprungsbescheiden des Jobcenter T vom 6. Mai 2013.

Unter dem 6. Mai und 7. Mai 2013 erließ die Antragsgegnerin unter anderem Erstattungsbescheide gegenüber der Antragstellerin zu eins mit dem sie Leistungen bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches für die Zeiträume März 2011 bis Juli 2011 i. H. v. 294,99 EUR sowie von Oktober 2011 bis März 2012 i.H.v. 651,92 € festsetzte. Weitergehende Erstattungsfestsetzungen für diese Zeiträume gegenüber ihrem Sohn, dem Antragsteller zu drei wurden am 18. Dezember 2018 durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit befristet niedergeschlagen und sind nicht Gegenstand der Vollstreckungsankündigung.

Am 2. April 2019 hat die – anwaltlich vertretene – Antragstellerin daraufhin beim Sozialgericht Potsdam um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollziehung der Erstattungsbescheide einzustellen und zur Begründung geltend gemacht, dass die Erstattungsforderungen verjährt seien. Der Antragsgegner ist der Einrede der Verjährung entgegengetreten mit der Begründung die Bescheide zur endgültigen Leistungsfestsetzung und zur Erstattung, jeweils vom 8. Mai 2013 für die Zeiträume März 2011 bis Juli 2011 sowie Oktober 2011 bis März 2012 seien in Bestandskraft erwachsen. Es sei weder ein Widerspruchs- noch Klageverfahren dazu geführt worden. Der erklärten Unkenntnis von diesbezüglichen Bescheiden sei hier entschieden entgegenzutreten, da im Rahmen eines Klärungsversuchs durch die Antragsteller mit Schriftsatz vom 11. Mai 2017 (Bl. 401 d. Akte) der Antragsgegner mit Schreiben vom 4. Juli 2017 die Bescheide an die Antragsteller nochmals versandt habe. Ebenso seien zwischen dem 20. April 2017 bis 4. Februar 2018 insgesamt fünf Mahnungen versandt worden.

Mit Schriftsatz vom 24. April 2019 teilte der Prozessbevollmächtigte der

Antragstellerin dem Sozialgericht Potsdam mit, dass es an Durchsetzungsbescheiden des Antragsgegners fehle, wodurch die Forderung verjährt sei und verweist zur Begründung auf den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2018 – L 34 AS 2224/18 BER.

Die 23. Kammer des Sozialgerichts Potsdam hat am 28. August 2019 in der Rechtsschutz Sache verhandelt.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt,

die Vollstreckung der Forderung i. H. v. 951,91 EUR gegenüber der Antragstellerin zu eins basierend auf den Erstattungsbescheid vom 6. Mai und 7. Mai 2013 einzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung führte sie weiter aus, zusammenfassend dürfte im vorliegenden Fall eine Verjährung nach § 50 Abs. 4 SGB X der in Bestandskraft erlangten Bescheide vom 8. Mai 2013 zur endgültigen Leistungsfestsetzung und Erstattung für den Zeitraum März 2011 bis 2. Juli 2011 sowie Oktober 2011 bis März 2012 gerade deshalb nicht vorliegen, weil wie bereits mit der Antragserwiderung vom 5. April 2019 ausgeführt worden sei, dass die Antragstellerin spätestens mit der nochmaligen Übersendung am 4. Juli 2017 Kenntnis über die Bescheide zur endgültigen Leistungsfestsetzung und Erstattung vom 8. Mai 2013 für die Zeiträume März 2011 bis Juli 2011 sowie Oktober 2011 bis März 2012 erlangt habe.

## II.

Der am 2. April 2019 vor dem Sozialgericht Potsdam gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vollstreckungsankündigung vom 13. März 2019 ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass sowohl ein Anordnungsgrund, d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, als auch ein Anordnungsanspruch, d. h. der materielle Anspruch auf die geltend gemachte Leistung glaubhaft gemacht sind, § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i. V m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO). Denn gegen die Vollstreckungsankündigung der Forderung ist kein Widerspruch gegeben. Diese Ankündigung hat den Sinn, die Schuldnerin noch einmal auf die Situation hinzuweisen und ihr letztmalig die Gelegenheit zu geben, zur Abwendung der Vollstreckung freiwillig die Rückstände zu begleichen (vgl. BSG Urteil vom 25.06. 2015 – B 14 AS 38/14 R - juris, R n.12, 15 m. W.N.). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86 b Abs. 1 SGG scheidet damit von vornherein aus.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 sind einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Kammer kommt zu der Auffassung dass eine Einstellung der Vollstreckung aus den Aufhebung und Erstattungsbescheiden letztlich anzuordnen sein wird. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 257 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) i. V m. § 40 Abs. 8 SGB II sowie § 5 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG).

Nach § 257 Abs. 1 AO ist eine Vollstreckung dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Vollstreckbarkeitsvoraussetzung des § 251 Abs. 1 AO weggefallen sind (Nr. 1), der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird) Nr. 2), der Anspruch auf die Leistung erloschenes (Nr. 3) oder die Leistung gestundet worden ist (auf Nr. 4). Gemäß § 251 Abs. 1 Satz 1 A AO können Verwaltungsakte vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt oder die Vollziehung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt ist. Schließlich regelt § 3 Abs. 2 VwVG, dass eine Vollstreckung nur eingeleitet werden darf, wenn ein Leistungsbescheid vorliegt, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist, die Leistung

fällig ist und ein hier nicht relevanter – Zeitabschnitt verstrichen ist. Keine der vorgenannten Bestimmungen steht einer Vollstreckung entgegen im Falle der Erhebung einer Verjährungseinrede. Gleichwohl muss es dem Antragsgegner verwehrt sein, aus Erstattungsbescheiden zu vollstrecken, falls die Erstattungsforderung bereits verjährt ist. Im vorliegenden Fall spricht viel dafür, dass die Erstattungsforderungen verjährt sind und eine gleichwohl erfolgende Vollstreckung nicht der Billigkeit entspricht.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Gemäß § 50 Abs. 3 SGB X ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung aufgrund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden. Eben dies hat der Antragsgegner vorliegend mit seinem Aufhebung & Erstattungsbescheiden vom 6. Mai und 7. Mai 2013 getan. Weiter wird in § 50 Abs. 4 SGB X geregelt, wann der Erstattungsanspruch verjährt. Dies ist gemäß Satz 1 in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen der Verwaltungsakt nach Abs. 3 unanfechtbar geworden ist, der Fall. Vorliegend sind mithin die im Jahre 2013 bestandskräftig festgesetzten Erstattungsansprüche mit Ablauf des Jahres 2017 verjährt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Verjährung nicht dadurch gehemmt worden, dass die Bescheide aus 2013 am 4. Juli 2017 nochmals der Antragstellerin zur Kenntnis gesandt worden sind. Die Übersendung der bestandskräftigen Bescheide vom 6. Mai und 7. Mai 2013 am 4. Juli 2017 erneut als Kopie stellt keinen neuen Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs dar und führt deshalb nicht zur Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt gemäß § 52 SGB X, wonach die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, wenn ein Verwaltungsakt der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird unanfechtbar geworden ist. Einen solchen Verwaltungsakt hat der Antragsgegner jedoch bisher nicht erlassen.

Im Übrigen verweist die Kammer auf die Ausführungen des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 34. Senat Entscheidung vom 14.12.2018 im Rechtsstreit L 34 AS 2224/18 B.

Im Ergebnis ist die Vollstreckung daher vorläufig einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des §§ 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

\_\_\_\_\_